## Rleine Mitteilungen

Buchausstellung in Zürich. — Die Buchhandlung »Redem«, Berlin-Charlottenburg, Dahlmannstr. 8, ist von der Exekutive der Zionistischen Weltorganisation in London aufgesordert worden, bei dem vom 28. Juli bis 10. August in Zürich stattsindenden XVI. Ziosnistenkongreß eine Buchausstellung zu veranstalten. Die genannte Buchhandlung bittet alle Verleger, die in Zürich eine Auslieserung haben, um schriftliche Mitteilung an das Büro des XVI. Zionistenskongresse, sür herrn Bronstein i. Fa. Buchhandlung »Kedem«, Zürich.

Ein neues Gesetz betreffend Pflichtegemplare in der Tichechoflowatei. — Bei dem jest vorliegenden Gesetzentwurf handelt es sich in der Hauptsache um eine Reufassung des § 18 des alten von Ofterreich übernommenen Prefigesetzes vom 17. Dez. 1862, der von den »Pflichtegemplaren an Bibliotheten« oder »zu wissenschaftlichen Zweden« handelt.

Der Inhalt des neuen Gesethes ist kurz folgender: Der § 1 nennt in Absat I die in den Rahmen des Gesethes fallenden Druckschriften und scheidet in Absat II die im allgemeinen nicht pflichtigen Druck-

fachen aus.

Nach § 2 ift je ein Freiexemplar zu fenden:

1. Bu Zweden der dauernden Bermahrung (Konfervation) an die

Universitätsbibliothet in Brag: alle Drudfachen;

2. zu Studienzweden an die Landes= oder Universitätsbiblio= theken, die in der Regierungsverordnung bestimmt werden, höchstens aber in jedem Lande eine: alle Drudsachen, von Zeitschriften aber nur jene, um welche die Bibliotheksverwaltung besonders ersuchen wird:

3. für ben Bedarf ber nationalversammlung an beren Biblio=

thet: alle Drudfachen, um die fie erfuchen wird;

4. für den Amtsgebrauch des Ministerratspräsidiums und des Ministeriums des Innern an deren Bibliotheten: alle Drudsachen mit Ausnahme von Musikalien ohne Text oder wörtliche Begleitung;

5. an die Landesbehörden: die in deren Sprengeln herausgegebe-

nen Beitfdriften.

Durch Regierungsverordnung tann auch noch vier anderen öffentlichen Bibliotheten bas Recht auf Exemplare zum halben Ladempreise

zuerkannt werden.

Der § 3 verpflichtet zur Zusendung an die Universitätsbibliothet in Prag den Drucker und wenn die Drucksache im Ausland gedruckt ist, den inländischen Berleger (Herausgeber). An die übrigen Biblio-theken ist zur Zusendung des Freieremplars der Berleger verpflichtet. Der Universitätsbibliothek in Prag ist immer ein Exemplar auf dem besten Papier, auf dem die Auflage gedruckt wurde, einzusenden.

§ 4, Absat 1 befreit diese »Freiexemplare« von der einfachen Portogebühr. Der Transport in den Bestimmungsort ersolgt auf Gesahr des Absenders. Absat 2 verpflichtet die Bibliotheken — außer der Universitätsbibliothek in Prag — für berechnete kostspielige Freiexemplare die Hälfte des Ladenpreises zu bezahlen oder sie zurückzusenden. Welche Exemplare als kostspielig anzusehen sind, bestimmt die Regierungsverordnung.

§ 5 bestimmt das Wesen der Zeitschrift und des Lieferungswerkes. § 6 bestraft die Abertretung des Gesetzes mit Geldstrafen von 500

bis 1000 Kč.

§ 7 hebt ben § 18 bes Preffegefetes vom 17. Dez. 1862 auf. Un bie Staatsanwaltichaften find nur periodifche Blätter und andere

Drudidriften bis fünf Drudbogen einzufenben.

§ 8 handelt vom Infrafttreten und der Durchführung bes Befenes. - Bon dem feit Jahrzehnten geführten Rampf gegen »das alte Unrecht" der Freieremplare, der fich in früheren Jahrgangen diefes Blattes ja in aller Ausführlichkeit fpiegelt, find die Berfaffer diefer Paragraphen völlig unbeeinflußt geblieben. Es ift ihnen auch nicht bewußt geworden, daß diese durch nichts gerechtfertigte »Natu= ralfteuera felbit beim fleinen Berleger eine biibiche Gumme ausmacht. Beträgt 3. B. ber Gefamtvertaufswert der in einem folden Berlag im Laufe eines Jahres verlegten etwa 30-40 Werke etwa 1500 Ko, fo tann man annehmen, daß ber Mindererlos des Berlegers infolge der Freiftude 6000 Ke beträgt. Diefer Ausfall ift um fo bedeuten= ber, als besonders der miffenschaftliche Berlagsbuchhandel in der Tichechoflowakei nur mit kleinen Auflagen von 200-600 Stud arbeiten muß. Je fleiner aber die Auflage und je hoher ber Berfaufspreis, befto ichwerer wird ber Berleger getroffen; der Berleger toftbarer Werke befonders ichmer. Es wird Sache ber tichechofloma= Lifden Organisationen des Buchhandels und des Berlags im besons bern fein, bas Rechtsempfinden der Allgemeinheit gegen diefe ben Berlegern auferlegte »rechtswidrige Laft« (A. F. Berner) des Freis exemplarszwanges zu Studienzweden aufzurufen und die Parlamentarier und die maßgebenden Stellen entsprechend ausführlich zu unterrichten, damit diese »der Staatsgewalt unwürdige Einrichtung« (Franz v. Liszt) zur unentgeltlichen Bereicherung der Bibliotheken aus dem Eigentum von Staatsbürgern endlich fällt.

Allgemeine Berlagsanstalt München A.G. in München. — Einsladung zur ordentlichen Generalversammlung auf Sonnabend, den 3. August 1929, 11½ Uhr, in das Bureau der Herren Rechtsamwälte Dr. Max Hachenburg, Dr. Strauß, Dr. Bing, Dr. Hans Hachenburg und Dr. Herbert Strauß, Mannheim B 2 10 a. Tagesordnung: 1. Geschäftsbericht der Geschäftsleitung über das Geschäftsjahr 1928. 2. Genehmigung der Jahresbilanz und Beschlußfassung über die Geswinnverteilung. 3. Entlastung von Geschäftssährung und Aufssichtsrat. 4. Sonstiges.

(Deutscher Reichsanzeiger Rr. 165 vom 18. Juli 1929.)

## Berkehrsnachrichten.

Gilauftrage im Boftichedvertehr. - Bom 1. Auguft an fann bei Bahlfarten, Aberweifungen und Scheds gegen eine Gebuhr von 1 RM. Gilbehandlung verlangt werden, die darin besteht, daß die beim Poftschedamt bis 13 Uhr (Schlufzeit für Gilauftrage) eingehenden ober eingelieferten Bahlfarten, Uberweifungen und Scheds fofort gebucht werden. Das Berlangen ber Gilbehandlung ftellt bei Bablfarten ber Abfender burch ben am oberen Rande ber Babltarte niederzuschreibenden Bermert: »Sofort gutichreiben«; bei überweifungen und Scheds tann ber Antrag fowohl vom Aussteller als auch vom Empfänger, wenn biefer die Aberweifung oder den Sched vom Aussteller erhalten hat, durch den auf der Uberweifung oder dem Sched unten links angubringenden und von ihm gu unter= schreibenden Bermert: »Eilauftrag« gestellt werden. Es empfiehlt fich, den Bermert »Eilauftrag« auch auf die Amfchriftseite des Schedbriefumichlags ju fegen, in dem der Auftrag dem Boftichedamt übermittelt wird. Die Gebühr tragt der Antragfteller. Gie ift bei Bahltarten außer der Zahlkartengebühr durch Aufkleben von Freimarten auf die Bahlfarte zu entrichten. Bei Aberweifungen wird die Bebühr vom Ronto bes Antragftellers abgebucht; bei Scheds wird fie, wenn der Aussteller die Gilbehandlung beantragt, ebenfalls von feinem Konto abgebucht, hat aber der Empfänger des Scheds den Ans trag geftellt, fo wird fie bei der Auszahlung des Betrags einbehalten.

Maße für Padden. — Die bisher 3. El. nur provisorisch geltenben Maße für Padden sind jest in die Postordnung aufgenommen worden. Die Sendungen dürfen

40 cm lang, 25 cm breit und 10 cm hoch

ober

50 cm lang, 20 cm breit und 10 cm hoch

ober

40 cm lang, 30 cm breit und 5 cm hoch fein.

In Rollenform burfen fie 75 cm in der Lange und 10 cm im Durchmeffer nicht überschreiten.

## Personalnachrichten.

Jum 70. Geburtstag bes Berlagsbuchhändlers Ulrich Mener in Anrig. — Bu den »föstlichen« Erinnerungen meines Lebens gehören die Stunden, die ich allein oder im Kreise lieber Freunde mit Ulrich Mener verlebte. Es ist mir sast verwunderlich, daß dieser lebenssfrische, bewegliche Mann nun bereits seinen 70. Geburtstag seiert, und es kommt mir dabet zum Bewußtsein, wie die Jahre sliehen, und daß wir, damals die »Jungen«, nun auch schon zu den Alten geshören.

Auf welch' reiches Leben blidt unfer lieber Freund Ulrich Meyer gurfid. Ber feine toftlichen Bucher »Der Meifter und fein Schüler« gelefen, oder noch beffer, wer feinen humorvollen Erzählungen gelaufcht bat, ber bat einen Blid in ben Reichtum biefes Lebens getan. Beim alten Briinglow in Reubrandenburg trat er in die Lehre, und mit echt medelnborger Sumor ichildert er in feinen Ergahlungen feinen prachtvollen, originellen Chef und die gemutliche, ach, nun längst verfloffene valte Beita. Spater führte ihn fein Beg nach Samburg, wo er in engiter Arbeitsgemeinschaft mit dem bekannten Paftor Rink den »Deutschen Rinderfreund«, jene auch heute noch weit= verbreitete, nunmehr von mir betreute Jugendzeitschrift herausgab. Rachbem er bann mit Schorer bas einftens fehr gefchätte »Schorer= fche Familienblatta herausgegeben und eine zeitlang mit Paftor Evers zusammen die Buchhandlung der Stadtmiffion geleitet hatte, grundete er ben eigenen Berlag und ichuf feine »Feierftunden«, ein polistimliches Familienblatt, das noch heute in großer Blüte fteht.